

# **Satzung der Freien Wählerschaft Wackersdorf**

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Ortsverband führt den Namen „Freie Wählerschaft“ Wackersdorf.
2. Er ist im Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Wackersdorf.

## **§ 2 Zweck**

1. Die Freie Wählerschaft Wackersdorf ist eine Vereinigung von Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Wackersdorf, die sich dem Wohle der Gemeinde Wackersdorf verpflichtet fühlen.
2. Zweck und Aufgabe der Freien Wählerschaft Wackersdorf ist es, den Bürgern der Gemeinde Wackersdorf eine Organisationsform zu bieten, die es ermöglicht, alle kommunalen Angelegenheiten in politischer, religiöser und kultureller Freiheit und Unabhängigkeit zu vertreten und mitzubestimmen.
3. Zur Verwirklichung der aktiven und politischen Mitarbeit sind bei allen kommunalen Wahlen geeignete Persönlichkeiten der Freien Wählerschaft Wackersdorf zu benennen und zu fördern, die in den betreffenden Vertretungsorganen die Gewähr bieten, dass sie, über allen Parteiinteressen stehend, allein ihrem Gewissen verantwortlich, sachgerecht zum Wohle der Gemeinde Wackersdorf und deren Bürger entscheiden.
4. Die Freie Wählerschaft Wackersdorf ist darauf ausgerichtet, durch Teilnahme an Wahlen auf Kommunalebene bei der politischen Willensbildung mitzuwirken. Sie erstreben keinen Gewinn. Spenden und Beiträge dürfen nur zum satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.
5. Die Freie Wählerschaft Wackersdorf ist berechtigt, einer überörtlichen, gleich gesinnten Vereinigung beizutreten.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede in der Gemeinde Wackersdorf lebende, wahlberechtigte Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet, erworben. Im Aufnahmeantrag ist die Parteilosigkeit zu bestätigen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch den Tod des Mitgliedes. Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn das Mitglied den Zielen oder dem Ansehen der Freien Wählerschaft Wackersdorf schadet.
5. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch mit dem Beitritt in eine politische Partei.
6. Dem Mitglied steht das Recht zu, gegen die Entscheidung des Vorstandes zu *Ziff. 4 (Ausschluss)* innerhalb eines Monats die Mitgliederversammlung anzurufen.

## **§ 4 Beitrag**

1. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist bis spätestens 31.03. eines jeden Jahres zu zahlen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 5 Organe**

Die Organe der Freien Wählerschaft Wackersdorf sind

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
  - a. dem Vorsitzenden
  - b. zwei gleichberechtigten Stellvertretern
  - c. dem Schatzmeister
  - d. dem Schriftführer
  - e. dem Öffentlichkeitsreferenten
  - f. den Beisitzern (über die Zahl entscheidet die Mitgliederversammlung)Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine zwei Stellvertreter; jedes dieser Vorstandsmitglieder ist stets auch alleine vertretungsberechtigt.
4. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich einzuberufen. Zudem finden Versammlungen der Mitglieder statt.
2. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist schriftlich unter Wahrung einer Ladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung zu laden. Es genügt hierbei die Schriftform durch Bekanntgabe in der Mittelbayerischen Zeitung und im Neuen Tag.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Fällen, für die nach der Satzung keine andere Zuständigkeit besteht.  
Namentlich beschließt sie:
  - a. Wahl des Vorstandes
  - b. Anzahl der Beisitzer
  - c. Wahl von zwei Kassenprüfern
  - d. Entgegennahme der Jahresberichte
  - e. Entlastung des Vorstandes
  - f. Aufstellung einer Kandidatenliste für öffentliche Wahlen
4. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Auf schriftlichen Antrag und Begründung von mindestens  $\frac{1}{4}$  alle Mitglieder hat der Vorstand binnen vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, für die die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung gemäß dieser Satzung gelten.
6. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

**§ 8**  
**Satzungsänderung**

1. Anträge auf Satzungsänderung müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingehen.
2. Satzungsänderungen müssen mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder gefasst werden.

**§ 9**  
**Auflösung**

1. Die Auflösung der Freien Wählerschaft Wackersdorf kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Auflösung der Freien Wählerschaft Wackersdorf kann erfolgen, wenn
  - a.  $\frac{3}{4}$  der satzungsgemäß Stimmberechtigten anwesend sind und
  - b.  $\frac{3}{4}$  dieser Anwesenden dies beschließen.
3. Im Falle der Auflösung der Freien Wählerschaft Wackersdorf fällt das gesamte Vermögen der Freien Wählerschaft Wackersdorf an die Gemeinde Wackersdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

**§ 10**  
**Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt nach Genehmigung der bei der ersten Mitgliederversammlung Anwesenden in Kraft.